

* **Neue Aufforderung zur Metallablieferung.** Die bisher von dem Magistratskommissar für Militärangelegenheiten (Metallabteilung) ausgesprochenen vorläufigen Befreiungen von der Ablieferung der durch die Verordnung des kgl. Kriegsministeriums vom 31. Juli 1915 beschlagnahmten Kupfer-, Messing- und Reinnickel-Gegenstände (insbesondere Haushaltsgegenstände) sind auf Anordnung des Kriegsministeriums nunmehr aufgehoben. In Kraft bleiben nur noch die Befreiungen wegen kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wertes. Neue vorläufige Befreiungen dürfen nur in den seltensten Ausnahmefällen stattfinden. Ueber jede Befreiung muß sich der Besitzer eine vorgeschriebene Bescheinigung durch den Magistratskommissar für Militärangelegenheiten ausstellen lassen, will er nicht bei den späteren behördlichen Nachforschungen zur Strafverfolgung angezeigt werden. Mit dieser Maßgabe müssen also die bisher nicht abgelieferten bzw. verschwiegenen Gegenstände zur Vermeidung erheblicher Geld- und Freiheitsstrafen (bis 10 000 M. Geld und bis ein Jahr Gefängnis) bis zum 15. Juni 1917 abgeliefert werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Nachprüfungen in den Haushaltungen, Geschäften usw. stattfinden. Eine besondere Aufforderung an den einzelnen Besitzer zur Ablieferung ergeht nicht.